

SYNODE DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Drucksache Nr.:	<u>102/23 DA</u>
Die Dekanatssynode im Evangelischen Dekanat Kronberg <i>(bitte in Druckschrift ausfüllen)</i>	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: zu TO-Punkt:	14.15
	(bei Haushalts-Anträgen Angabe der Haushaltsstelle):	
	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Antrag Nr.:	

Die Dekanatssynode hat am 13.10.2023 in Bad Soden bei 55 anwesenden von 70 stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen:

Vertretung der Pfarrpersonen in Leitungsgremien/Ortsgemeinden

Die Dekanatssynode des Dekanats Kronberg beschließt folgende Anträge:

1. In jeder Rechtsform eines Nachbarschaftsraums muss im jeweiligen Leitungsgremium eine Pfarrperson vertreten sein.
2. Auf den Sitzungen der Kirchenvorstände der die Gesamtkirchengemeinde bildenden Gremien wird der Pfarrperson ein Teilnahmerecht eingeräumt.
3. Bei einer ARGE müssen auf Gemeindeebene Pfarrpersonen Mitglied im KV (den KVs) sein.

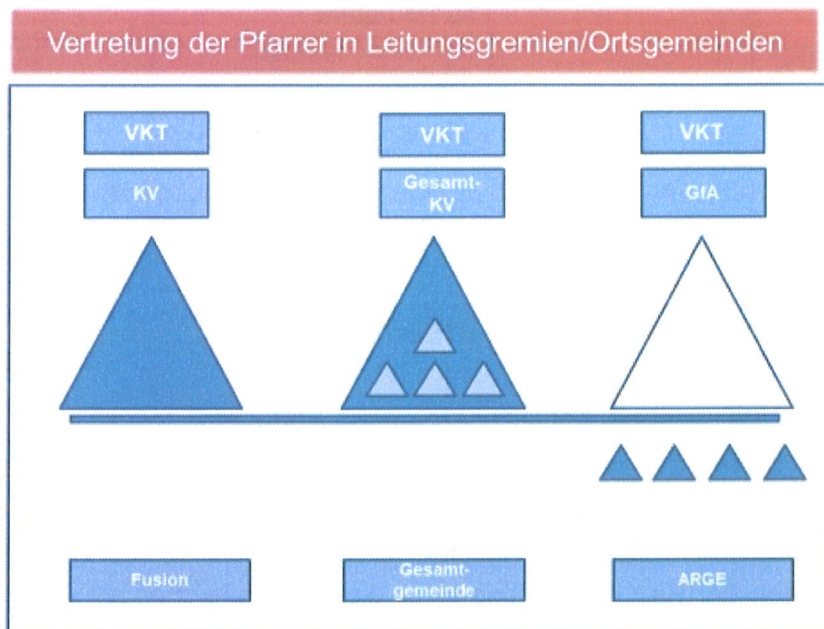
Begründung:

Zu 1.

Auf der Leitungsebene im Nachbarschaftsraum soll / muss theologische Kompetenz vertreten sein, um alle Rechtsformen gleich zu behandeln. Während dies bei fusionierten Gemeinden und Gesamtkirchengemeinden bereits aus Art. 13 und 15 KO folgt, muss dies bei der ARGE gesondert geregelt werden, obwohl der GfA hier lediglich für die wesentlichen gemeinsamen Aufgaben von Personal, Gebäude und Verwaltung Auftrag und Verantwortung hat.

Zu 2. und 3.

Auf der Gemeindeebene im Nachbarschaftsraum muss im Hinblick auf die Wahrnehmung theologisch/kirchlicher Aufgaben differenziert werden, siehe Schaubild 1.



- Bei fusionierten Gemeinden gibt es „die alte“ Gemeindeebene nicht mehr.
- Bei der Gesamtkirchengemeinde werden diese Fragen auf der Ebene des G-KV wahrgenommen, wo Pfarrpersonen zwingend vertreten sind. Eine zwingende Vertretung in den Gemeinden erscheint daher nicht nötig. Den Pfarrpersonen sollte aber ein Teilnahmerecht eingeräumt sein.
- Bei der ARGE verbleiben alle Aufgaben außerhalb der gemeinsame Aufgaben von Personal, Gebäude und Verwaltung bei den Gemeinden. Daher muss hier auch eine Pfarrperson Mitglied im KV sein.

Datum: 17.10.2023

Siegel

Unterschrift DSV-Vorsitzende/r.

II. ird vom Kirchensynodalvorstand ausgefüllt:

Ergebnis der Synodalverhandlung:

A. Beschluss vom:

☐ Annahme

☐ Ablehnung

☐ einstimmig

☐ mit Mehrheit

B. Der Antrag wurde überwiesen an:

Beteiligt

Feder-
führend

Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung

☐

☐

Ausschuss für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung

☐

☐

Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung

☐

☐

Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung

☐

☐

Bauausschuss

☐

☐

Benennungsausschuss

☐

☐

Finanzausschuss

☐

☐

Rechnungsprüfungsausschuss

☐

☐

Rechtsausschuss

☐

☐

Theologischer Ausschuss

☐

☐

Verwaltungsausschuss

☐

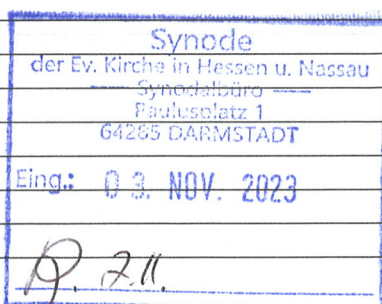
☐

Kirchenleitung

☐

Kirchensynodalvorstand

☐



Unterschrift: